

*Arbeitsmarkt***REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 15. Februar 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7100~~ TEL. NR. 711 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Mag. Viktor Riedel

Klappet

6327

Durchwahl

GesetzesentwurfZl. *29* -GE/19 P₀Datum *22.2.1990*Verteilt *23.2.90* *Tiebel*

Zl. 35.401/3-2/90

An das
Präsidium des Nationalratesin Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 30.3.1990.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Beilagen:Gesetzesentwurf samt
ErläuterungenFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Tiebel*

Anlage 1 zu Zl. 35.401/3-2/90

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 253/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h, i und j werden angefügt:
 - "h) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;
 - i) ausländische Honorarprofessoren, Dozenten, Lektoren, Instruktoren, Lehrbeauftragte und Vertragsassistenten hinsichtlich ihrer Tätigkeit an österreichischen Universitäten, an der Akademie der bildenden Künste oder an Kunsthochschulen;
 - j) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Ärzte oder Pharmazeuten."
2. § 1 Abs. 4 lautet:
 - "(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Ausländerausschusses (§ 22) durch Verordnung
 1. weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes für ähnliche wie die im Abs. 2 aufgezählten Personengruppen, festlegen oder

2. Personengruppen aufgrund der besonderen Art ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstiger Umstände für den Bereich einzelner oder mehrerer Landesarbeitsämter von der Anwendung der Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung bei erstmaliger Beschäftigung des beantragten Ausländers ausnehmen,

sofern es die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen und ausländischen Arbeitnehmer zuläßt."

3. Im § 2 Abs. 2 werden das Wort "oder" am Ende der lit. c durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der lit. d durch das Wort "oder" ersetzt und folgende lit. e angefügt:
"e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl.Nr. 196/1988."
4. Im § 2 Abs. 3 entfällt das Wort "und" am Ende der lit.a; der Punkt am Ende der lit. b wird durch einen Beistrich und durch das Wort "und" ersetzt und folgende lit. c angefügt:

"c) in den Fällen des Abs. 2 lit. e der Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes."
5. Im § 3 Abs. 5 werden vor dem Wort "ausschließlich" die Worte "im Ausland in einem Ausbildungsverhältnis stehen und" eingefügt sowie der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: "und das Ausbildungsverhältnis des Ausländers nachzuweisen."
6. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:
"(6) Der Bescheid über die erteilte Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber, der ausgestellte Befreiungsschein vom Ausländer am jeweiligen Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereitzuhalten."

7. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Beurteilung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sind die bei den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969) zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitskräfte in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Inländer sowie Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Befreiungsscheininhaber (gleichgestellte Ausländer),
2. Ausländer, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben (integrierte Ausländer),
3. Ausländer, die sonstige berücksichtigungswürdige Integrationsmerkmale aufweisen, wie insbesondere längere bewilligte Beschäftigung oder längeren rechtmäßigen Aufenthalt bei nahen Familienangehörigen in Bundesgebiet, oder Asylwerber sind."

8. § 4 Abs. 3 Z 7 lautet:

"7. bei erstmaliger Beschäftigung des beantragten Ausländers im Bundesgebiet (§ 4b) eine Sicherungsbescheinigung vorliegt, es sei denn, daß es sich um einen Ausländer handelt, der sich bereits seit drei Jahren rechtmäßig in Bundesgebiet aufhält oder Asylwerber ist;"

9. § 4 Abs. 3 Z 8 lautet:

"8. bei grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräften die Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes vorliegt;"

10. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 14 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 angefügt:

"15. der in der Verordnung nach § 12 oder im Kollektivvertrag (§ 12a) festgelegte Anteil der Ausländer an den unselbständig Beschäftigten, Arbeitern oder Angestellten nicht überschritten wird."

11. Im § 4 Abs. 4 wird vor dem Punkt am Ende des Absatzes eingefügt "oder die Beibringung der Erklärung nicht zumutbar ist".
12. Dem § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:
"(9) Bei Vorliegen einer Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes entfallen die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 6 und die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder des Verwaltungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2."
13. Nach § 4a werden folgende §§ 4b und 4c samt Überschriften eingefügt:

"Erstmalige Beschäftigung

§ 4b. Bei erstmaliger Beschäftigung des beantragten Ausländers im Bundesgebiet ist die Beschäftigungsbewilligung nur zu erteilen, wenn

1. das den Arbeitsämtern bekanntgegebene, durch Lohn, Arbeitszeit und Qualifikationserfordernisse hinreichend konkretisierte Angebot an offenen Stellen für derartige Fachkräfte oder Hilfskräfte das entsprechende Angebot an zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitskräften in dem für den jeweiligen Arbeitsplatz üblichen Einzugsbereich erheblich überwiegt oder
2. die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Erteilung einhellig befürworten.

Besondere Beschäftigungsbewilligung

§ 4c. (1) War ein Ausländer während der letzten vier Jahre mindestens drei Jahre gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2), so ist für diesen Ausländer bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes im Bereich eines Landesarbeitsamtes innerhalb jener Fachgruppe nach dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl.Nr. 223/1947, in der jeweils geltenden Fassung, in der der Ausländer zuletzt beschäftigt war, eine besondere Beschäftigungsbewilligung zu erteilen.

(2) Die besondere Beschäftigungsbewilligung gemäß Abs. 1 ist, auch wenn es sich nicht um ein Kontingentverfahren handelt, ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie ohne Anhörung der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erteilen.

(3) Dem Ausländer ist zu bescheinigen, daß er die Voraussetzungen für die Erteilung einer besonderen Beschäftigungsbewilligung im Bereich des Landesarbeitsamtes innerhalb jener Fachgruppe erfüllt."

14. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) § 11 des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr. 221/1979, und § 6 Abs. 3 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl.Nr.651/1989, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."

15. § 7 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird ein Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, so gilt diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert."

16. Der bisherige § 8 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)". Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Die Beschäftigungsbewilligung ist ferner mit der Auflage zu verbinden, daß dem Arbeitsamt binnen vier Wochen ein Dienstzettel über die vereinbarten arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen, wie insbesondere Höhe des Entgeltes, zeitlicher Umfang der Arbeitsverpflichtung und Befristung des Arbeitsverhältnisses, für die Beschäftigung übermittelt wird."

17. Im § 11 Abs. 2 lit. a wird vor dem Wort "gegeben" die Wendung "sowie § 4b" eingefügt.

18. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann, sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zuläßt, auf

Antrag der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern. Bei Festsetzung der Kontingente können auch höchstzulässige Anteile der Ausländer an den unselbständig Beschäftigten, Arbeitern oder Angestellten eines Betriebes bestimmt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann, solange kein Antrag nach Abs.1 vorliegt und sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zuläßt, für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume nach Anhörung der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern. Der zweite Satz des Abs. 1 ist anzuwenden."

19. Im § 12 Abs. 3 wird der lit.a das Wort "und" angefügt. Am Ende der lit. b werden der Beistrich sowie das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt. Die lit. c entfällt.

20. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Kontingente gemäß Abs. 1 und 2 können, sofern dies erforderlich ist, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden."

21. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

"Betrieblicher Ausländeranteil

§ 12a. Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können im Kollektivvertrag festlegen, daß die Beschäftigung von Ausländern nur bis zu einem bestimmten Anteil an den unselbständig Beschäftigten, den Arbeitern oder den Angestellten eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung zulässig ist."

22. § 15 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. der Ausländer während der letzten acht Jahre vom Zeitpunkt der Antragseinbringung zurückgerechnet mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war, oder"

23. a) Im § 15 Abs. 1 Z 3 tritt an die Stelle der Worte "sich wenigstens ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält," die Wendung "sich wenigstens ein Elternteil mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat,"

b) Im § 15 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle der Worte "seither mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen" die Wendung "während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre".

24. § 15 Abs. 2 entfällt. Die Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung "(2)" bis "(6)".

25. Im § 15 Abs. 4 werden die Worte "drei Monate im Kalenderjahr" durch die Worte "zwei Jahre" und die Bezeichnung "Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3" durch die Bezeichnung "Abs. 2" ersetzt.

26. § 15 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Befreiungsschein ist jeweils für fünf Jahre auszustellen."

27. § 15a lautet:

"§ 15a.(1) Der Befreiungsschein gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 ist zu verlängern, wenn der Ausländer während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Bundesgebiet gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war. Die Hemmungsgründe gemäß § 15 Abs. 2 sind anzuwenden.

(2) Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 2 ist zu verlängern, wenn der Ausländer mindestens fünf Jahre mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet war und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat.

(3) Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 ist zu verlängern, wenn sich der Ausländer abgesehen von Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 und 4 während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(4) § 7 Abs. 7 und 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Begriffes "Beschäftigungsbewilligung" der Begriff "Befreiungsschein" tritt."

28. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn der Ausländer

1. im Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat,
2. während der Geltungsdauer des Befreiungsscheines
 - a) im Falle des § 15 Abs. 1 Z 1 seine Beschäftigung mit Ausnahme von Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 oder
 - b) im Falle des § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 seinen Aufenthalt im Bundesgebiet mit Ausnahme von Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 und 4 länger als zwei Jahre unterbrochen hat,
3. die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Z 2 nicht mehr erfüllt, es sei denn, daß für den Ausländer bereits § 15 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder § 15a Abs. 2 in Betracht kommt, oder
4. gegen die im § 25 genannten Vorschriften verstoßen hat."

29. Im § 19 Abs. 5 entfallen jeweils die Worte "vier Wochen"; der Ausdruck "§ 15 Abs. 3" wird durch den Ausdruck "§ 15 Abs. 2" ersetzt.

30. § 19 Abs. 7 lautet:

"(7) Bei einer Vermittlung durch die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen die Beschäftigungsbewilligung zu erteilen oder die Bescheinigung gemäß § 4c Abs. 3 oder der Befreiungsschein auszustellen."

31. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, haben vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung und über den Widerruf eines Befreiungsscheines das Arbeitsamt die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und in den Fällen des § 4 Abs. 6 das Landesarbeitsamt den Verwaltungsausschuß anzuhören. Eine allfällige Äußerung im Rahmen der Anhörung vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist binnen einer Woche abzugeben. Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften und der Verwaltungsausschuß können festlegen, daß die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen und die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen insbesondere bei Vorliegen einer bestimmten Arbeitsmarktlage oder bestimmter persönlicher Umstände der Ausländer als befürwortet gilt. Eine derartige Festlegung kann von der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses angeregt werden."

32. § 20 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

33. Dem § 20 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Bescheide, die vom Landesarbeitsamt oder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassen sind, können von dem nach § 19 Abs. 1 oder 4 für die Einbringung des Antrages zuständigen Arbeitsamt intimiert werden."

34. Die Überschrift des § 26 lautet:

"Überwachung, Auskunfts- und Meldepflicht"

35. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Arbeitgeber haben den im Abs. 1 genannten zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Betriebsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen zu gewähren. Wird dieser nicht freiwillig gewährt, sind die Organe der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter berechtigt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, sofern begründeter Verdacht auf eine Übertretung dieses Bundesgesetzes besteht."

36. Dem § 26 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

"(3) Die genannten Behörden haben von ihrer Anwesenheit im Betrieb den Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten und den Betriebsrat zu verständigen; hiedurch darf der Beginn der Betriebskontrolle nicht unnötig verzögert werden. Eine Verständigung hat jedoch zu unterbleiben, wenn dadurch nach Ansicht der einschreitenden Organe die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte. Auf Verlangen haben sich die Organe der Arbeitsmarktverwaltung durch einen Dienstausweis auszuweisen. Dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten sowie dem Betriebsrat steht es frei, die einschreitenden Organe bei der Amtshandlung im Betrieb zu begleiten; auf Verlangen der einschreitenden Organe sind sie hiezu verpflichtet.

(4) Der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, über die Identität aller Personen, die sich auf dem Betriebsgelände oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufhalten, Auskunft zu geben. Die einschreitenden Organe der in Abs. 1 genannten Behörden sind berechtigt, zur Klärung der Identität dieser Personen die Hilfe von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers, für den eine

Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen."

37. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

"Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt insbesondere die Leistung von Hilfe auf das Ersuchen der Organe der Arbeitsmarktverwaltung; bei Durchführung der dabei erforderlichen Maßnahmen stehen ihnen dieselben Befugnisse wie den Organen der Arbeitsmarktverwaltung zu."

38. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

- a) entgegen dem § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4 oder 4b) erteilt noch ein Befreiungsschein (§ 15) ausgestellt wurde, oder
- b) entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs. 1, 4 und 7) erteilt wurde,

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 5 000 S bis 60 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 120 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 120 000 S, im Wiederholungsfalle von 20 000 S bis 240 000 S;

2. wer

- a) entgegen dem § 3 Abs. 3, 4 und 5 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen,

- b) entgegen dem § 3 Abs. 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne den Bescheid über die für seine Beschäftigung erteilte Beschäftigungsbewilligung am Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereitzuhalten,
- c) entgegen dem § 18 Abs. 3, 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen, oder
- d) entgegen dem § 26 Abs. 1, 2 und 4 den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekannt gibt, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilt, in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewährt, den Zutritt zu den Betriebsstätten oder die Nachweisung der Identität einer Person, die sich auf dem Betriebsgelände oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufgehalten hat, verweigert,

mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S,

3. wer

- a) entgegen dem § 3 Abs. 5 einen Befreiungsschein (§ 15) nicht am Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereithält,
- b) entgegen dem § 26 Abs. 5 die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers nicht unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzeigt, oder
- c) entgegen dem § 16 Abs. 3 einen Befreiungsschein (§ 15) nicht zurückstellt,

mit Geldstrafe bis 10 000 S."

39. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe nach Abs. 1 ist insbesondere auf den erzielten Ertrag oder sonstigen wirt-

schaftlichen Vorteil aus der unberechtigten Beschäftigung von Ausländern Bedacht zu nehmen."

40. Nach § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird folgender § 28a samt Überschrift eingefügt:

"Beteiligung der Landesarbeitsämter am Verwaltungsstrafverfahren

§ 28a. Das Landesarbeitsamt hat im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes einschließlich der Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof."

41. § 30 zweiter Satz lautet:

"In diesem Verfahren hat das Landesarbeitsamt Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes einschließlich der Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof."

42. Im Abschnitt VIII wird vor der Überschrift "Schlußbestimmungen" folgender § 32 samt Überschrift eingefügt:

"Übergangsbestimmungen

§ 32.(1) § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Z 3 lit. b verlieren ihre Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die entsprechenden Daten automationsunterstützt im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger erhalten. Dieser Zeitpunkt wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgestellt.

(2) Anträge auf Ausstellung eines Befreiungsscheines, die in der Zeit zwischen der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens eingebracht.

(3) Auf Kontingente, die durch eine Verordnung festgesetzt wurden, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1990 in

Kraft getreten ist und am 1. Juli 1990 noch gilt, sind bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung die Befreiungsscheine, ausgenommen jene für Lehrlinge, nach dem zuletzt festgestellten Arbeitsplatz (§ 6 Abs. 1) des Befreiungsscheininhabers anzurechnen."

(4) § 4 Abs. 3 Z 7 ist auf Ausländer, die sich am 1. Juli 1990 bereits seit einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, nicht anzuwenden."

43. Im § 35 erhält die bisherige lit. "e)" die Bezeichnung "f)", als neue lit. e wird eingefügt:
"e) hinsichtlich des § 27 letzter Satz der Bundesminister für Inneres,"

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Anlage 2 zu Zl. 35.401/3-2/90

V O R B L A T T

Probleme und Ziele:

Das geltende Ausländerbeschäftigungsgesetz wird den jüngsten Entwicklungen der Zuwanderungsbewegung nach Österreich nicht ausreichend gerecht. Die Erfahrungen seit der letzten größeren Anpassung des Gesetzes im Jahre 1988 haben gezeigt, daß die Bestimmungen über die Zulassung von Ausländern zum Arbeitsmarkt ihre Steuerungsfunktion nicht mehr voll erfüllen und daß das Instrumentarium zur Verfolgung der illegalen Ausländerbeschäftigung nicht mehr wirksam genug eingesetzt werden kann. Außerdem besteht im Sinne der Verbesserung der Bedingungen zur Integration das Bedürfnis, Ausländern, welche bereits länger in Österreich gearbeitet, aber noch keinen Anspruch auf den Befreiungsschein haben, mehr Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu gewähren. Auch sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Erwerb des Befreiungsscheines bei langer Beschäftigungsdauer noch zu eng gezogen, sodaß auch hier Erleichterungen, insbesondere durch Herabsetzung der Wartezeit und durch den Wegfall der administrativ schwer zu erfassenden Ersatzzeiten zu schaffen sind.

Lösung:

- Einführung genereller, den Arbeitsmarkt betreffender Kriterien als Voraussetzung für die erstmalige Arbeitsaufnahme in Österreich;
- Festlegung einer Reihenfolge bei der Berücksichtigung vorrangig in den Arbeitsprozeß einzugliedernder Arbeitskräfte;
- Abhängigkeit der erstmaligen Arbeitsaufnahme in Österreich von der Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung vor der Einreise;
- Einführung einer besonderen Beschäftigungsbewilligung für integrierte Ausländer zur größeren Beweglichkeit bei der Arbeitsaufnahme in der gleichen Branche;

- Herabsetzung der Mindestdauer der ununterbrochenen Beschäftigung auf fünf Jahre und Einführung einer Rahmenfrist von acht Jahren anstatt der Berechnung von Ersatzzeiten für den Erwerb des Befreiungsscheines bei langer Beschäftigungsdauer;
- Ausbau der Kontrollen der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- Ausbau des Kontrollsystems bei illegaler Ausländerbeschäftigung;
- Anpassung der Strafbestimmungen.

Alternativen:

Weiterhin nicht ausreichend gesteuerter Neuzugang auf dem Arbeitsmarkt; Ansteigen der illegalen Ausländerbeschäftigung.

Kosten:

Personalaufwand für Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Die Entwicklungen seit Inkrafttreten der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz im Jahr 1988 machen eine neuerliche Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Ausländerbeschäftigungspolitik notwendig.

Der Entwurf umfaßt im wesentlichen drei Bereiche:

1. Schaffung spezifischer Voraussetzungen zur erstmaligen Zulassung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und Festlegung einer Reihenfolge für vorrangig zu integrierende Arbeitskräfte;
2. Größere Beweglichkeit für ausländische Arbeitskräfte, welche bereits länger in Österreich gearbeitet haben;
3. Ausbau des Kontrollsystems zur wirksamen Verfolgung der illegalen Ausländerbeschäftigung.

Zu 1):

Das geltende Ausländerbeschäftigungsgesetz differenziert nicht ausreichend zwischen bereits integrierten und neu zur Arbeitsaufnahme einreisenden Ausländern. Es soll daher, wie schon bisher in der Praxis so gehandhabt, Ausländern mit einem höheren Integrationsgrad Vorzug vor Neueinreisenden und weniger integrierten Ausländern bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen gegeben werden.

Zur Durchsetzung einer auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes abgestimmten Zuwanderungspolitik sollen beim Neuzugang insbesondere generelle Kriterien, wie das Verhältnis von offenen Stellen und vorgemerkten Arbeitslosen auf dem maßgeblichen Teilarbeitsmarkt, berücksichtigt werden.

Eine Beeinträchtigung von Joint-Ventures wird sich daraus nicht ergeben, weil im Rahmen der Beurteilung der Angebotsseite auf die besondere Stellung von Schlüsselkräften Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu 2.:

Es besteht das Bedürfnis, dem Ausländer schon bevor er den Befreiungsschein erwerben kann, gewisse Erleichterungen bezüglich der Beweglichkeit zu schaffen. Die "Besondere Beschäftigungsbewilligung" soll dem Ausländer, der bereits eine gewisse Zeit in Österreich gearbeitet hat, eine branchenmäßig beschränkte größere Freizügigkeit ermöglichen.

Zu 3.:

Die "Schwarzarbeit" führt zu sozialen Nachteilen für den Ausländer selbst und zu Schädigungen für die Gesamtwirtschaft, weil - ganz abgesehen von den hinterzogenen Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung - Verzerrungen im Wettbewerbsgefüge eintreten.

Bereits mit der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz 1988, BGBl.Nr. 231, wurden die Strafsätze empfindlich erhöht. Bei der Durchsetzung dieser Strafbestimmungen haben sich insbesondere personalbedingte Mängel in den Kontrollmöglichkeiten als auch Mängel in den rechtlichen Grundlagen für notwendige Kontrollen durch die Arbeitsmarktverwaltung gezeigt. Durch den vorliegenden Entwurf soll vor allem die Arbeitsmarktverwaltung in die Lage versetzt werden, Fälle der illegalen Beschäftigung wirksam zu verfolgen.

Zur Sicherstellung einer lückenlosen Kontrolle werden sowohl der Zugang zum Betrieb und die Verpflichtung zum Nachweis der Identität der Beschäftigten und der Beschäftigungsbewilligungen bzw. Befreiungsscheine vorgesehen. Überdies enthält der Entwurf der 49. ASVG-Novelle die Verpflichtung der Vor(An)meldung bei inländischen und ausländischen Beschäftigten zur Sozialversicherung am Tag des Beginnes der Beschäftigung sowie eine Verpflichtung der Sozialver-

sicherungsträger eine Beschäftigung der Anmeldung dem Arbeitsamt zu übermitteln. Es besteht darüber hinaus kein Anlaß, auch noch einen in den Vordiskussionen zu diesem Entwurf vorgeschlagenen Sozialversicherungsausweis für Ausländer einzuführen.

Verfassungsrechtliche Grundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung der Regelung der Ausländerbeschäftigung fußt auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG und hinsichtlich der Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung auf dem im Art. 102 Abs. 2 angeführten Tatbestand "Arbeitsrecht".

Personal- und Kostenaufwand

Den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung entsteht durch den Ausbau der Kontrolle zur Durchsetzung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein beträchtlicher zusätzlicher Personalaufwand. Durch die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativen Maßnahmen werden zusätzlich Planstellen notwendig.

Vereinbarkeit mit EG-Recht

Gemäß Art 48 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) haben die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf dem Arbeitsmarkt herzustellen. Die Vereinbarkeit des vorliegenden Entwurfes mit dem EG-Recht ist insofern gegeben, als dieses den einzelnen Mitgliedstaaten die Regelung gegenüber Angehörigen von Drittstaaten freistellt. Für den Fall des Beitritts zu den EG wären EG-Bürger vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auszunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit.h, i und j)

Der derzeitige Ausnahmenkatalog vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes soll durch nachstehende Personengruppen ergänzt werden.

Die Ausnahme unter lit. h umfaßt nur Südtiroler, weil nur diese Ausländer in Österreich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können (§ 2 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl.Nr. 57/1979).

Für die unter lit. i angeführten Personengruppen erscheint im Hinblick auf die grundrechtlich gewährte Freiheit der Wissenschaft sowie die daraus entspringende Autonomie der Hochschulen die Ausnahme gerechtfertigt. Die angeführten Personengruppen - mit Ausnahme der ausländischen Vertragsassistenten - waren schon bisher seit Jahren im Wege einer Verwaltungsverordnung gemäß § 1 Abs. 4 vom Geltungsbereich ausgenommen. Nunmehr soll diese Ausnahme bereits unmittelbar im Gesetz unter gleichzeitiger Einbeziehung auch der ausländischen Vertragsassistenten statuiert werden.

Hinsichtlich der ausländischen Ärzte und Pharmazeuten (lit. j) besteht ein bedarfsorientiertes Zulassungsverfahren im Bereich der Gesundheitsbehörden. Schon bisher waren diese Personen, sofern deren Tätigkeit im Rahmen eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses erfolgte, vom gegenständlichen Geltungsbereich ausgenommen. Nunmehr soll eindeutig klargestellt werden, daß ausländische Ärzte und Pharmazeuten hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Ärzte und Pharmazeuten nicht nur im Rahmen eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses, sondern auch im Falle eines Arbeitsverhältnisses vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

Zu Artikel I Z 2 (§ 1 Abs. 4)

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Zulassungskriterien für erstmalig in Österreich zu beschäftigende Ausländer (vgl. Z 13 - § 4b) machen es erforderlich, Erleichterungen für bestimmte Personengruppen vorzusehen, bei denen die arbeitsmarktmäßige Beurteilung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Durch die Verordnungsermächtigung soll dem Bundesminister für Arbeit und Soziales die Möglichkeit gegeben werden, solche Personengruppen zu definieren; als solche kämen beispielweise Künstler oder betriebsentsandte Ausländer in Betracht.

Zu Artikel I Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 2 lit.e und § 2 Abs. 3 lit.c):

Damit wird klargestellt, daß überlassene Arbeitskräfte auch im Verhältnis zum Beschäftiger unter den Beschäftigungsbegriff und der Beschäftiger unter den gleichzuhaltenden Arbeitgeberbegriff des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fallen.

Zu Artikel I Z 5 (§ 3 Abs. 5):

Die Möglichkeit, Volontäre bis zu drei Monaten zu beschäftigen, ohne daß hierfür eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist, wurde vielfach dafür benützt, um die Bewilligungspflicht für ausländische Arbeitskräfte zu umgehen; es soll daher künftig der Nachweis verlangt werden, daß die Ausländer im Ausland in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Dadurch soll die mißbräuchliche Verwendung ausländischer Arbeitnehmer, die als Volontäre angegeben werden, nicht mehr möglich sein.

Zu Artikel I Z 6 (§ 3 Abs. 6):

Im Rahmen des Ausbaus von Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gegen illegale Beschäftigung von Ausländern hat der jeweilige Inhaber einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines im Falle der Durchführung von Kontrollmaßnahmen, den Nachweis seiner Berechtigung am Arbeitsplatz jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten. Damit kann an Ort und Stelle im Zuge von

Kontrollmaßnahmen sogleich die Rechtmäßigkeit der Beschäftigung geprüft werden.

Zu Artikel I Z 7 (§ 4 Abs. 1):

Die bereits bisher in der Verwaltungspraxis weitgehend berücksichtigte Vorgangsweise, bei der Vermittlung von Arbeitskräften dem Integrationsgrad der ausländischen Arbeitskräfte Rechnung zu tragen, soll nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage erhalten. Aus der Berücksichtigung sozialer Kriterien ergibt sich, daß bei Vorhandensein geeigneter Arbeitskräfte, welchen Vorrang bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zukommt, nicht integrierte Ausländer oder Ausländer mit geringerem Integrationsgrad nicht bewilligt werden können.

Zu Artikel I Z 8 (§ 4 Abs. 3 Z 7):

Die erstmalige Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung soll bindend von der Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung (§ 11), bevor der Ausländer zur Arbeitsaufnahme einreist, abhängig gemacht werden. Damit soll gewährleistet werden, daß der legale Erwerb und somit die wirtschaftliche Existenzmöglichkeit des Ausländers bereits gesichert ist, bevor er sich in das Bundesgebiet begibt. Diese Bestimmung liegt auch im Sinne der mit den meisten Staaten abgeschlossenen Sichtvermerksabkommen, wonach die Einreise zur Arbeitsaufnahme nur mit einem entsprechenden, aufgrund des Vorweises einer Sicherungsbescheinigung auszustellenden Sichtvermerk zulässig ist.

Die Voraussetzung des Vorliegens einer Sicherungsbescheinigung vor erstmaliger Arbeitsaufnahme soll für Personen entfallen, welche sich bereits drei Jahre berechtigt in Österreich aufgehalten haben. Damit sollen diejenigen Ausländer, welche bereits Bezugspunkte zu Österreich durch den langen berechtigten Aufenthalt haben, einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Ebenso sind Asylwerber auszunehmen, da die Beibringung einer Sicherungsbescheinigung für diesen Personenkreis nicht in Betracht kommt.

Zur Bereinigung der Situation von Ausländern, welche sich bereits in Österreich aufhalten, ist in den Übergangsbestimmungen (§ 32 Abs. 4) vorgesehen, daß das Erfordernis einer Sicherungsbescheinigung für Ausländer, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entwurfes bereits seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten, entfällt.

Zu Artikel I Z 9 und 12 (§ 4 Abs. 3 Z 8 und § 4 Abs. 9):

Bereits bisher wurde bei Erteilung einer Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung von einer neuerlichen Prüfung der Arbeitsmarktlage und einer weiteren Anhörung der Sozialpartner im Ausländerbeschäftigungsverfahren abgesehen. Nunmehr soll diese Vorgangsweise ausdrücklich im Gesetzesentwurf verankert werden. Das Fehlen der erforderlichen Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung soll einen gesonderten Ablehnungsgrund bilden.

Zu Artikel I Z 10 und 17 (§ 4 Abs. 3 Z 15 und § 12a):

Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, daß für alle Verfahrensbereiche im Ausländerbeschäftigungsgesetz (Kontingent-, Kontingentüberziehungs- und Normalverfahren) bei Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ein höchstmöglicher Ausländeranteil an den Beschäftigten in einem Betrieb, sofern dies in einer Verordnung nach § 12 oder in einem Kollektivvertrag (festgesetzt ist, eingehalten wird. Im § 12a (Art. I Z 21) wird zugleich die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung solcher höchstmöglicher Ausländeranteile in Kollektivverträgen geschaffen.

Zu Artikel I Z 11 (§ 4 Abs. 4):

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 5 ist die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung von der sog. "Unterkunftserklärung" abhängig, d.h. es hat der Unterkunftsgeber zu bestätigen, daß der Ausländer eine ortsübliche Unterkunft hat. Nach § 4 Abs. 4 besteht eine Verordnungsermächtigung, bei bestimmten Personengruppen von diesem Nachweis abzusehen, wenn angenommen werden kann, daß aufgrund der

beruflichen Tätigkeit und sonstiger Umstände eine ortsübliche Unterkunft vorliegt. Für Künstler, leitende Angestellte und Journalisten sowie für Ausländer mit kurzfristigen Beschäftigungen und für zur Montage entsandte Ausländer wurden aufgrund dieser Ermächtigung bereits Ausnahmen vorgesehen. Nunmehr soll einem Erfordernis der Praxis Rechnung getragen werden, auch solche Personen auszunehmen, denen die Beibringung einer Erklärung, daß sie über eine ortsübliche Unterkunft verfügen, nicht zugemutet werden kann. So ist es in der Regel nicht zumutbar, von Asylwerbern in Bundesbetreuung die Ortsüblichkeit ihrer Unterkunft im Flüchtlingslager zu verlangen. Auch für Grenzgänger, d.h. für Ausländer, die täglich von ihrem Wohnort im Ausland zur Arbeit kommen, sollte nunmehr von der Unterkunftserklärung abgesehen werden können.

Zu Artikel I Z 13 und 17 (§§ 4b, 4c und 11 Abs. 2):

Die erstmalige Zulassung von Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt, mit der eine unmittelbare Ausweitung des Arbeitskräftepotentials verbunden ist, soll gemäß § 4b künftig nur mehr dann möglich sein, wenn entweder das Verhältnis der für die Durchführung der Vermittlung eindeutig und klar strukturierten offenen Stellen zu den vorgemerkten Arbeitslosen oder die einhellige Befürwortung der Sozialpartner die Notwendigkeit dafür belegen.

Der Nachweis, daß eine konkrete Ersatzkraft zur Verfügung steht, soll in Hinkunft keine Voraussetzung für die Ablehnung des Antrages sein, vielmehr soll ausschließlich das Arbeitskräftepotential, welches für eine Vermittlung grundsätzlich in Betracht kommt, maßgeblich sein. Bei der Gegenüberstellung der offenen Stellen und der zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitslosen (Stellenandrang) wären daher auch alle Ausländer zu berücksichtigen, die Integrationsmerkmale aufweisen. Unter die zur Vermittlung vorgemerkten Inländer würden jedenfalls auch solche Personen fallen, bei denen eine Vermittlung unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in Betracht kommt. Sollte sich allerdings im Zuge von Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter herausstellen, daß der Meldung einer offenen Stelle im Hinblick auf die gebotenen Lohn- und

Arbeitsbedingungen, auf die fehlende Bereitschaft, geeignete Arbeitskräfte zu beschäftigen, oder auf die fehlende Angemessenheit des Ausmaßes des gemeldeten Bedarfes, kein ernsthafter Bedarf an Arbeitskräften gegenübersteht, wäre diese für die Ermittlung der Anzahl der offenen Stellen nicht heranzuziehen.

Durch den neuen § 4c soll dem Ausländer der freie Arbeitsplatzwechsel im Rahmen der Fachgruppe, in der er zuletzt mit Beschäftigungsbewilligung beschäftigt war, eingeräumt werden. Voraussetzung dafür soll eine dreijährige allgemeine Beschäftigungszeit sein, wobei nur jene Tätigkeit des Ausländers, die er zuletzt in einer Fachgruppe ausgeübt hat, für die Erleichterung maßgeblich sein soll.

Um eine einfache und rasche Administration dieser neuen Regelung sicherzustellen, soll am Prinzip der Antragstellung durch den Arbeitgeber und auch an der Bewilligungserteilung an diesen festgehalten werden. Dadurch wird auch vermieden, daß der Ausländer mit Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben belastet wird.

Auch die Zuordnung zur jeweiligen Fachgruppe nach der Fachgruppenordnung insbesondere im Kontingentverfahren (§ 23) ist nur gewährleistet, wenn grundsätzlich am bewährten System des Ausländerbeschäftigungsgesetzes festgehalten wird.

Durch den Verzicht auf die Prüfung der im allgemeinen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung geltenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 1 und 3) und die Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 20 Abs. 2) kann eine rasche Bewilligungserteilung sichergestellt werden, sodaß die Mobilität innerhalb des Kontingentes oder der Fachgruppe und desselben Bundeslandes nicht durch administrative Hemmnisse behindert wird. Auf die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kann insbesondere deshalb verzichtet werden, weil der Arbeitgeber ohnehin die Auflage erfüllen muß, daß er den Ausländer nicht zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt, als für die Mehrzahl der bezüglich der Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer des Betriebes gelten (§ 8 Abs. 1

AuslBG). Überdies ist anzunehmen, daß der Ausländer, der bereits bisher in dieser Fachgruppe beschäftigt war, nach einer allgemeinen Beschäftigungszeit in Österreich von mindestens drei Jahren bereits Kenntnis hat, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen in einem konkreten Bereich üblich sind. Um jedenfalls im nachhinein eine Überprüfung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, soll die Beschäftigungsbewilligung mit der Auflage zur Vorlage eines Dienstzettels an das Arbeitsamt verbunden werden (vgl. Art. I Z 16, § 8 Abs. 3).

Zu Artikel I Z 14 (§ 7 Abs. 5):

§ 11 des Mutterschutzgesetzes sieht eine Ablaufhemmung der Beschäftigungsbewilligung und des Befreiungsscheines einer Ausländerin im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt vor, in dem ihr Dienstverhältnis nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann. § 6 Abs. 3 des jüngst in Kraft getretenden Elternkarenzurlaubsgesetzes enthält eine entsprechende Bestimmung für den Ausländer, der einen Karenzurlaub nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt. Durch die im Entwurf vorgesehene Ergänzung sollen beide Bestimmungen in ihrer geltenden Fassung Eingang in das AuslBG finden.

Zu Artikel I Z 15, 29 und 32 (§ 7 Abs. 7, § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 5):

Die Regelung, wonach ein Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung nur dann als rechtzeitig anzusehen ist, wenn er spätestens vier Wochen vor Ablauf eingebracht wurde, und die damit im Zusammenhang stehende Verfahrensregelung hinsichtlich verspätet, weniger als vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, einlangender Verlängerungsanträge hat sich in der Praxis als wenig wirksam erwiesen und wäre daher aus dem Rechtsbestand auszuschneiden.

Zu Artikel I Z 16 (§ 8 Abs. 3):

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 4 darf eine Beschäftigungsbewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält. Zur Prüfung dieser Voraussetzung ist das Arbeitsamt derzeit im wesentlichen auf die Angaben des Arbeitgebers im Antrag auf Beschäftigungsbewilligung angewiesen. Dies reicht nicht zu einer wirksamen Kontrolle, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch tatsächlich eingehalten werden, aus. Es ist daher notwendig, den Arbeitgeber zu verpflichten, die arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen dem Arbeitsamt bekanntzugeben.

Zu Artikel I Z 18 (§ 12 Abs. 1 und 2):

In einem derzeit anhängigen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof steht durch die im § 12 Abs. 1 enthaltene Formulierung, wonach dem Bundesminister für Arbeit und Soziales "in Entsprechung" eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Festsetzung eines Kontingents die Frage einer allfälligen Bindung des Bundesministers für Arbeit und Soziales an einen solchen gemeinsamen Antrag in verfassungsrechtlicher Diskussion. Die Neuregelung sieht daher für die in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften das Antragsprinzip vor. Damit soll eindeutig eine verfassungsrechtlich nicht zulässige Bindung des Bundesministers für Arbeit und Soziales außer Streit gestellt werden. Zugleich soll die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, auch höchstzulässige Anteile der Ausländer an den Beschäftigten eines Betriebes auf Antrag der kollektivvertragsfähigen Körperschaften im Verordnungsweg festzusetzen. Diese Erweiterung der Verordnungsermächtigung soll auch für jene Kontingente gelten, die der Bundesminister für Arbeit und Soziales ohne Antrag der Kontingentpartner festsetzt. Für diese Kontingente sollen jedoch vor deren Festsetzung künftighin die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehört werden.

Zu Artikel I Z 19 (§ 12 Abs. 3):

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage sind Befreiungsscheine auf Kontingente anzurechnen. Insbesondere im Hinblick auf die längere Geltungsdauer des Befreiungsscheines und die Möglichkeit während dieser Geltungsdauer die berufliche Tätigkeit wiederholt zu wechseln, wäre hinsichtlich der Befreiungsscheine die Anrechnungsbestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel I Z 20 (§ 12 Abs. 4):

Im Zusammenhang mit der Begutachtung von Kontingentverordnungen und § 12 wurde die Praxis kritisiert, daß in Einzelfällen Kontingente ohne ausreichende gesetzliche Deckung rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Künftighin soll in jenen Fällen, in denen Kontingentanträge so spät einlangen, daß eine rechtzeitige Erlassung der für die Festsetzung der Kontingente notwendigen Verordnung vor dem in Aussicht genommenen Termin für das Inkrafttreten nicht mehr möglich ist, ein rückwirkendes Inkrafttreten gesetzeskonform ermöglicht werden.

Zu Artikel I Z 22 bis 27 (§§ 15 und 15a):

Die Erfahrungen mit der Novelle aus dem Jahr 1988 haben gezeigt, daß der Weg, Erleichterungen bei der Erlangung des Befreiungsscheines für bereits lange in Österreich tätige Ausländer zu schaffen, grundsätzlich richtig war. Dieser Weg soll daher fortgesetzt werden, und in einem weiteren Schritt der Zugang zum Befreiungsschein neuerlich erleichtert werden. Gleichzeitig soll auch eine Erleichterung im Verfahren auf Ausstellung eines Befreiungsscheines Platz greifen, weil sich mittlerweile gezeigt hat, daß der Nachweis der ununterbrochenen Beschäftigung und das aufwendige System von Ersatzzeitenregelungen immer mehr administrative Probleme mit sich bringt. Darüber hinaus soll eine EDV-gerechte Lösung gefunden werden.

Aus den gewonnenen Erfahrungen ergeben sich daher die nachstehenden Schwerpunkte, auf denen die Neuregelung basiert.

- Innerhalb einer Rahmenfrist von acht Jahren müssen fünf Jahre Beschäftigungszeiten in Österreich liegen; dadurch kann das aufwendige System der Ersatzzeiten im bisherigen § 15 Abs. 2 entfallen. Es kann auch auf die bisher vorgesehene Differenzierung hinsichtlich der Dauer der Ersatzzeiten für Ausländerinnen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt ohne Schlechterstellung der ausländischen Mütter verzichtet werden. Durch die Neuregelung wird es möglich sein, innerhalb von acht Jahren drei volle Karenzurlaube nach dem Mutterschutzgesetz außerhalb eines Dienstverhältnisses ohne Verlust der Anwartschaft auf den Befreiungsschein in Anspruch zu nehmen; nach der geltenden Regelung ist dies nur zwei Mal möglich. Festzuhalten ist, daß Karenzurlaube nach dem Mutterschutzgesetz innerhalb eines Dienstverhältnisses auch nach der Neuregelung als Beschäftigungszeiten gelten, d.h. voll auf die fünf Jahre Beschäftigungszeiten anzurechnen sind.
- Beim Befreiungsschein für die zweite Generation soll es in Hinkunft nicht mehr erforderlich sein, daß sich wenigstens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fünf Jahre im Bundesgebiet aufhält. Es wird genügen, wenn sich ein Elternteil vor diesem Zeitpunkt fünf Jahre in Österreich aufgehalten hat.
- Der Befreiungsschein soll in Hinkunft auf die Dauer von fünf Jahren ausgestellt werden.
- Für die Verlängerung des aufgrund langer Beschäftigungszeiten erworbenen Befreiungsscheines soll ebenfalls das System der Ersatzzeiten aufgegeben werden; eine Verlängerung wird dann zu erfolgen haben, wenn während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre Beschäftigungszeiten nachgewiesen werden können.

Zu Artikel I Z 28 (§ 16):

Die Widerrufsbestimmungen wären den neuen Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Befreiungsschein anzupassen.

Zu Artikel I Z 30 (§ 19 Abs. 7):

In Hinkunft soll in jenen Fällen, in denen die Arbeitsmarktverwaltung ein besonderes Interesse an der Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften hat, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine amtswegige Vermittlung und damit eine Bewilligungserteilung ohne Antragstellung durch den Arbeitgeber oder im Falle des Befreiungsscheines durch den Ausländer möglich sein.

Zu Artikel I Z 31 (§ 20 Abs. 2):

Im Hinblick darauf, daß in Hinkunft der Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsscheines von präzise formulierten Voraussetzungen abhängen soll, wäre auf die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder des Verwaltungsausschusses zu verzichten. Im übrigen soll die Möglichkeit der pauschalen Befürwortung der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen dahingehend ausgebaut werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine pauschale Befürwortung nicht nur bei Anträgen auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung möglich ist, sondern auch dann, wenn es sich um eine Weiterbeschäftigung des Ausländers bei einem anderen Arbeitgeber in der selben Branche oder in der nächsten Saison beim selben Arbeitgeber handelt.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollen die Anhörungsberechtigten verpflichtet werden, ihre Äußerung binnen einer Woche abzugeben.

Zu Artikel I Z 33 (§ 20 Abs. 8):

Durch Einführung der EDV im Laufe des Jahres 1990 im Verfahren auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen besteht die technische Möglichkeit, Bescheide, die das Landesarbeitsamt im Kontingentüberziehungsverfahren zu erlassen hat, beim Arbeitsamt auszu-drucken. War es bereits bisher Praxis, daß solche Bescheide von den Arbeitsämtern zugestellt wurden und im Gegenzug Verwaltungsabgaben kassiert wurden, so wird durch diese Bestimmung im EDV-

unterstützen Verfahren die dafür erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen.

Zu Artikel I Z 34 bis 36 (§ 26 Abs. 2 bis 5):

Im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit wiederholt vorgebrachte Zunahme der illegalen Beschäftigung von Ausländern ist es zur Durchsetzung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erforderlich, für die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung umfassende und zielgerechte Kontrollmöglichkeiten zu eröffnen.

Die Organe der Arbeitsmarktverwaltung sollen nunmehr jederzeit ungehinderten Zutritt zu allen Betriebsstätten und Arbeitsstellen haben und diesen bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes allenfalls auch gegen bestehende Hindernisse durchsetzen können.

Dies soll etwa auch dann möglich werden, wenn die Gefahr besteht, daß ohne Eingreifen der Arbeitsmarktverwaltung wesentliche Beweise für eine nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz strafbare Handlung beseitigt würden.

Als Arbeitsstellen sind alle Stellen in Räumen, die keine Betriebsräume sind und an denen Arbeiten ausgeführt werden, anzusehen. Die Arbeitsstellen im Freien können sich auf dem Betriebsgelände oder außerhalb des Betriebsstandortes befinden, wie Bau- und Montagestellen oder etwa auch Verkaufsstände.

Grundsätzlich soll der Arbeitgeber und der Betriebsrat über Kontrollen in seinem Betrieb verständigt werden, es sei denn, daß dadurch der Erfolg der Kontrolle in Frage gestellt würde. Eine Erlaubnis zur Kontrolle des Betriebes bzw. der Arbeitsstellen soll jedoch nicht erforderlich sein.

Die Pflicht des Arbeitgebers, Zutritt zum Betrieb zu gewähren, geht über ein bloßes Dulden hinaus. Sie beinhaltet auch die Verpflichtung, sonst verschlossene Räumlichkeiten zu öffnen, sofern sich darin Arbeitnehmer aufhalten könnten oder angenommen werden

kann, daß darin Beweise für die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufzufinden wären.

Durch die nunmehrige Regelung soll klargestellt werden, daß die Organe der Arbeitsmarktverwaltung das Recht haben, jederzeit die Identität aller Personen, die sich auf dem Betriebsgelände befinden, zu überprüfen, um so Personen, die entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt werden, festzustellen. Bisher war der Arbeitgeber nur verpflichtet, Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer bekanntzugeben.

Die Kontrollmöglichkeit soll auch auf Fahrzeuge ausgedehnt werden, in denen die Ausländer zur Arbeitsstelle befördert werden. Als dem Arbeitgeber zurechenbar ist ein Fahrzeug etwa dann anzusehen, wenn es als Aufschrift die Firmenbezeichnung trägt oder offensichtlich dazu benützt wird, ausländische Arbeitskräfte anzuwerben.

Zu Artikel I Z 37 (§ 27):

Die Organe der Arbeitsmarktverwaltung sollen berechtigt werden, in allen Kontrollangelegenheiten, insbesondere bei Feststellung der Identität oder zur Durchsetzung des Zutritts zum Betrieb, die Hilfe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. Diese sollen zur Hilfeleistung verpflichtet werden.

Durch die vorliegende Bestimmung soll die gemäß Artikel 18 B-VG erforderliche Kompetenzregelung für die Exekutive geschaffen werden.

Zu Artikel I Z 38 (§ 28 Abs. 1):

Entsprechend den neuen Bestimmungen in den §§ 3 Abs. 5 und 6, 26 und 27 wären zusätzliche Straftatbestände in den § 28 aufzunehmen.

Zu Artikel I Z 39 (§ 28 Abs. 4):

Wie festgestellt werden mußte, kann die unberechtigte Beschäftigung von Ausländern zu teilweise beträchtlichen Erträgen führen; durch die Aufnahme dieser Bestimmung soll die Berücksichtigung solcher Fälle bei der Strafbemessung und eine Abschöpfung des dabei erzielten wirtschaftlichen Ertrages und Vorteiles ermöglicht werden. Die Verhängung einer empfindlichen Strafe auch bei erstmaliger Begehung eines solchen Delikts soll die präventive Wirkung deutlich verstärken.

Zu Artikel I Z 40 und 41 (§§ 28a und 30):

Um sicherzustellen, daß die Belange der Arbeitsmarktverwaltung in entsprechender Weise Berücksichtigung finden können, soll ihr in allen Verfahren, die die Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durchzuführen hat, volle Parteilstellung eingeräumt werden.

Auch das Recht zur Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof soll nunmehr der Arbeitsmarktverwaltung zustehen, um eine Überprüfung der Entscheidungen der zweiten Instanz bei keiner oder zu geringer Bestrafung zu ermöglichen.

Zu Artikel I Z 42 (§ 32):

Im § 27 ist normiert, daß die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verpflichtet sind, Versicherungszeiten auf automationsunterstütztem Weg den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln. Im Rahmen der Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 231/1988, wurde festgelegt, daß bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der technischen Voraussetzungen für diese Übermittlungen die Arbeitgeber die Beschäftigungsaufnahme eines Befreiungsscheininhabers und die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers den Arbeitsämtern zu melden haben (§ 26 Abs. 2). Die in § 32 Abs. 1 normierte Verordnungsermächtigung sieht vor, daß dieser Zeitpunkt durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales im

Bundesgesetzblatt verlautbart wird. Ab diesem Zeitpunkt soll die angesprochene Meldeverpflichtung der Arbeitgeber und die entsprechende Strafsanktion im § 28 entfallen.

Abs. 2 soll lediglich die verfahrensrechtliche Behandlung von Anträgen auf Ausstellung von Befreiungsscheinen während der Legislativvakanz regeln.

Abs. 3 sieht vor, daß auf jene Kontingente, bei deren Inkraftsetzung noch von einer Anrechnung der Befreiungsscheininhaber auf das Kontingent auszugehen war, für deren Geltungsdauer weiterhin Befreiungsscheine anzurechnen sind. Dadurch soll vermieden werden, daß mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch den Wegfall der Anrechnung der Befreiungsscheine bisher ausgeschöpfte Kontingente plötzlich freie Kontingentplätze aufweisen, obwohl die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungslage unverändert ist. Für die nach dem 1. Juli 1990 in Kraft tretenden Kontingente ist diese Sonderregelung nicht mehr erforderlich, weil die Tatsache, daß Befreiungsscheine nicht mehr auf das Kontingent angerechnet werden, bereits bei der Kontingentfestsetzung berücksichtigt werden kann.

Textgegenüberstellung

geltender Text

Text gemäß Entwurf

§ 1. (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf

.....

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Ausländerausschusses (§ 22) durch Verordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes festlegen, sofern es sich um ähnliche wie die im Abs. 2 aufgezählten Personengruppen handelt und es die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zuläßt.

§ 1. (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf

.....

- h) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;
- i) ausländische Honorarprofessoren, Dozenten, Lektoren, Instruktoren, Lehrbeauftragte und Vertragsassistenten hinsichtlich ihrer Tätigkeit an österreichischen Universitäten, an der Akademie der bildenden Künste oder an Kunsthochschulen;
- j) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Ärzte oder Pharmazeuten.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Ausländerausschusses (§ 22) durch Verordnung

1. weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes für ähnliche wie die im Abs.2 aufgezählten Personengruppen, festlegen oder
2. Personengruppen aufgrund der besonderen Art ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstiger Umstände für den Bereich einzelner oder mehrerer Landesarbeitsämter von der Anwendung der Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung bei erstmaliger Beschäftigung des beantragten Ausländers ausnehmen,

sofern es die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen und ausländischen Arbeitnehmer zuläßt.

§ 2.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung

-
 c) in einem Ausbildungsverhältnis oder
 d) nach den Bestimmungen des § 18.

(3) Den Arbeitgebern gleichzuhalten sind

- a) in den Fällen des Abs. 2 lit. b die inländischen Vertragspartner jener Personen, für deren Verwendung eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist, und
 b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, oder der Veranstalter.

§ 3.

(5) Ausländer, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) bis drei Monate beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Die Beschäftigung ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

§ 4. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 2.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung

-
 c) in einem Ausbildungsverhältnis
 d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
 e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl.Nr. 196/1988.

(3) Den Arbeitgebern gleichzuhalten sind

- a) in den Fällen des Abs. 2 lit. b die inländischen Vertragspartner jener Personen, für deren Verwendung eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist,
 b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, oder der Veranstalter, und
 c) in den Fällen des Abs. 2 lit. e der Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes.

§ 3.

(5) Ausländer, die im Ausland in einem Ausbildungsverhältnis stehen und ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) bis drei Monate beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Die Beschäftigung ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und das Ausbildungsverhältnis des Ausländers nachzuweisen.

(6) Der Bescheid über die erteilte Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber, der ausgestellte Befreiungsschein vom Ausländer am jeweiligen Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 4. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

Bei der Beurteilung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sind die bei den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn

.....

7.

8.

14. das Benützungsentgelt für die Unterkunft des Ausländers im Verhältnis zur Art der Unterkunft und damit zum Wert der Leistung in keinem auffallenden Mißverhältnis steht.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung festlegen, daß von der Beibringung der Erklärung nach Abs. 3 Z. 5 abgesehen werden kann, wenn es sich um Ausländer handelt, bei denen auf Grund der besonderen Art ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstiger Umstände angenommen werden kann, daß sie über für Inländer ortsübliche Unterkünfte verfügen.

(§ 40 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969) zur Vermittlung vorgemerckten Arbeitskräfte in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Inländer sowie Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Befreiungsscheininhaber (gleichgestellte Ausländer),
2. Ausländer, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben (integrierte Ausländer),
3. Ausländer, die sonstige berücksichtigungswürdige Integrationsmerkmale aufweisen, wie insbesondere längere bewilligte Beschäftigung oder längeren rechtmäßigen Aufenthalt bei nahen Familienangehörigen in Bundesgebiet, oder Asylwerber sind.

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn

7. bei erstmaliger Beschäftigung des beantragten Ausländers im Bundesgebiet (§ 4b) eine Sicherungsbescheinigung vorliegt, es sei denn, daß es sich um einen Ausländer handelt, der sich bereits seit drei Jahren rechtmäßig in Bundesgebiet aufhält oder Asylwerber ist;

8. bei grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräften die Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes vorliegt;

14. das Benützungsentgelt für die Unterkunft des Ausländers im Verhältnis zur Art der Unterkunft und damit zum Wert der Leistung in keinem auffallenden Mißverhältnis steht;

15. der in der Verordnung nach § 12 oder im Kollektivvertrag (§ 12a) festgelegte Anteil der Ausländer an den unselbständig Beschäftigten, Arbeitern oder Angestellten nicht überschritten wird.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung festlegen, daß von der Beibringung der Erklärung nach Abs. 3 Z. 5 abgesehen werden kann, wenn es sich um Ausländer handelt, bei denen auf Grund der besonderen Art ihrer beruflichen Tätigkeit oder sonstiger Umstände angenommen werden kann, daß sie über für Inländer ortsübliche Unterkünfte verfügen oder die Beibringung der Erklärung nicht zumutbar ist.

(9) Bei Vorliegen einer Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes entfallen die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 6 und die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder des Verwaltungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2.

Erstmalige Beschäftigung

§ 4b. Bei erstmaliger Beschäftigung des beantragten Ausländers im Bundesgebiet ist die Beschäftigungsbewilligung nur zu erteilen, wenn

1. das den Arbeitsämtern bekanntgegebene, durch Lohn, Arbeitszeit und Qualifikationserfordernisse hinreichend konkretisierte Angebot an offenen Stellen für derartige Fachkräfte oder Hilfskräfte das entsprechende Angebot an zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitskräften in dem für den jeweiligen Arbeitsplatz üblichen Einzugsbereich erheblich überwiegt oder
2. die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Erteilung einhellig befürworten.

Besondere Beschäftigungsbewilligung

§ 4c. (1) War ein Ausländer während der letzten vier Jahre mindestens drei Jahre gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2), so ist für diesen Ausländer bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes im Bereich eines Landesarbeitsamtes innerhalb jener Fachgruppe nach dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl.Nr. 223/1947, in der jeweils geltenden Fassung, in der der Ausländer zuletzt beschäftigt war, eine besondere Beschäftigungsbewilligung zu erteilen.

(2) Die besondere Beschäftigungsbewilligung gemäß Abs. 1 ist, auch wenn es sich nicht um ein Kontingentverfahren handelt, ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie ohne Anhörung der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erteilen.

(3) Dem Ausländer ist zu bescheinigen, daß er die Voraus-

§ 7.

(5) § 11 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, bleibt unberührt.

(7) Wird ein Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, so gilt diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert. Erfolgt die Antragstellung innerhalb der letzten vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, so gilt diese nur dann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert, wenn dieser ohne Verschulden oder lediglich auf Grund einer entschuldbaren Fehlleistung des Antragstellers verspätet eingebracht wurde. Andernfalls gilt die Beschäftigungsbewilligung nur bis zur Feststellung des zuständigen Arbeitsamtes, daß die verspätete Einbringung nicht entschuldbar ist, als verlängert.

§ 8.

(3) Die Beschäftigungsbewilligung kann, sofern es im Hinblick auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes oder wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen zweckdienlich ist, mit weiteren Auflagen, insbesondere zur Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen arbeitsmarktpolitischer oder berufsfördernder Art, verbunden werden.

§ 11.

(2) Die Sicherungsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1, 2, 6, 7 oder 8 und Abs. 3 Z. 1, 4, 6 und 12 gegeben sind und

setzungen für die Erteilung einer besonderen Beschäftigungsbewilligung im Bereich des Landesarbeitsamtes innerhalb jener Fachgruppe erfüllt.

§ 7.

(5) § 11 des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr. 221/1979, und § 6 Abs. 3 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl.Nr.651/1989, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(7) Wird ein Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, so gilt diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert.

§ 8.

(3) Die Beschäftigungsbewilligung ist ferner mit der Auflage zu verbinden, daß dem Arbeitsamt binnen vier Wochen ein Dienstzettel über die vereinbarten arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen, wie insbesondere Höhe des Entgeltes, zeitlicher Umfang der Arbeitsverpflichtung und Befristung des Arbeitsverhältnisses, für die Beschäftigung übermittelt wird.

(4) Die Beschäftigungsbewilligung kann, sofern es im Hinblick auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes oder wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen zweckdienlich ist, mit weiteren Auflagen, insbesondere zur Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen arbeitsmarktpolitischer oder berufsfördernder Art, verbunden werden.

§ 11.

(2) Die Sicherungsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1, 2, 6, 7 oder 8 und Abs. 3 Z. 1, 4, 6 und 12 sowie § 4b gegeben sind und

§ 12. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zuläßt, in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, solange kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt und sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zuläßt, für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern.

(3) Auf Kontingente sind unbeschadet des § 18 Abs. 11 anzurechnen

- a) die während der Laufzeit erteilten Beschäftigungsbewilligungen, ausgenommen jene für Lehrlinge,
- b) die während der Laufzeit ausgestellten Sicherungsscheinigungen, ausgenommen jene für Lehrlinge, und
- c) die Befreiungsscheine, ausgenommen jene für Lehrlinge, jeweils nach dem zuletzt festgestellten Arbeitsplatz (§ 6 Abs. 1) des Befreiungsscheininhabers.

Auf ein nach Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung in Kraft tretendes Kontingent sind die Beschäftigungsbewilligungen mit jener Geltungsdauer, die in die Laufzeit des Kontingentes hineinreicht, anzurechnen.

§ 12. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann, sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zuläßt, auf Antrag der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern. Bei Festsetzung der Kontingente können auch höchstzulässige Anteile der Ausländer an den unselbständig Beschäftigten, Arbeitern oder Angestellten eines Betriebes bestimmt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann, solange kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt und sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zuläßt, für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume nach Anhörung der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern. Der zweite Satz des Abs. 1 ist anzuwenden.

(3) Auf Kontingente sind unbeschadet des § 18 Abs. 11 anzurechnen

- a) die während der Laufzeit erteilten Beschäftigungsbewilligungen, ausgenommen jene für Lehrlinge, und
- b) die während der Laufzeit ausgestellten Sicherungsscheinigungen, ausgenommen jene für Lehrlinge.

Auf ein nach Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung in Kraft tretendes Kontingent sind die Beschäftigungsbewilligungen mit jener Geltungsdauer, die in die Laufzeit des Kontingentes hineinreicht, anzurechnen.

(4) Kontingente gemäß Abs. 1 und 2 können, sofern dies erforderlich ist, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Betrieblicher Ausländeranteil.

§ 12a. Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können im Kollektivvertrag festlegen, daß die Beschäftigung von Ausländern nur bis zu einem bestimmten Anteil an den unselbständig Beschäftigten, den Arbeitern oder den Angestellten eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung zulässig ist.

§ 15. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn

1. der Ausländer vom Zeitpunkt der Antragseinbringung zurückgerechnet mindestens acht Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs 2) war, oder

2. der Ausländer mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat oder

3. der Ausländer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jugendlicher Ausländer) und sich wenigstens ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, wenn

4. der Ausländer das 19. Lebensjahr vollendet hat, die Voraussetzungen der Z 3 bei Vollendung des 19. Lebensjahres erfüllt waren und er sich seither mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(2) Als Beschäftigungszeiten im Sinne des Abs 1 Z 1 gelten bis zu insgesamt 18 Monaten, bei Mutterschaft, wenn die Ausländerin Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder Karenzurlaubsgeld erhalten hat, bis zu insgesamt 24 Monaten, auch Zeiten (Ersatzzeiten), während derer

1. der Ausländer auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen, das im Bundesgebiet seinen Betriebssitz hat, nach einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung im Bundesgebiet vorübergehend außerhalb des Bundesgebietes beschäftigt war;

2. der Ausländer, ohne daß er in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden ist, arbeitsunfähig war und während seiner Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung, ausgenommen Rentenleistungen, oder Leistungen aus der Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, erhalten hat;

3. die Ausländerin Wochengeld aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

§ 15. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn

1. der Ausländer während der letzten acht Jahre vom Zeitpunkt der Antragseinbringung zurückgerechnet mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war, oder

2. der Ausländer mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat oder

3. der Ausländer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jugendlicher Ausländer) und sich wenigstens ein Elternteil mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat,

4. der Ausländer das 19. Lebensjahr vollendet hat, die Voraussetzungen der Z 3 bei Vollendung des 19. Lebensjahres erfüllt waren und er sich während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

4. der Ausländer Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, bezogen hat oder im Anschluß daran bei einem inländischen Arbeitsamt arbeitssuchend vorgemerkt war;

5. eine Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz unbeschadet der Z 2, 3 und 4 bis zu drei Monaten nicht bestanden hat.

(3) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 wird durch Zeiten, während derer der Ausländer in seinem Heimatstaat den Wehrdienst oder den Wehrersatzdienst abgeleistet hat, gehemmt.

(4) Ist ein Elternteil österreichischer Staatsbürger, oder ist ein Elternteil, der in Österreich gelebt hat, verstorben, so entfällt die in Abs. 1 Z 3 normierte Voraussetzung des fünfjährigen Aufenthaltes wenigstens eines Elternteiles.

(5) Das Arbeitsamt kann nach Anhörung des gemäß § 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eingerichteten Vermittlungsausschusses bei der Anwendung des § 15 Abs. 1 Z 4 eine drei Monate im Kalenderjahr übersteigende, nicht von Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 erfaßte Abwesenheit vom Bundesgebiet nachsehen, wenn sie durch Studienaufenthalt oder sonstige wichtige soziale, familiäre oder gesundheitliche Gründe bedingt ist.

(6) Der Befreiungsschein darf jeweils längstens für drei Jahre ausgestellt werden.

(7) Der Ablauf des Befreiungsscheines wird während der Dauer eines Lehrverhältnisses und der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterverwendung gehemmt.

§ 15 a. (1) Der Befreiungsschein gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 ist zu verlängern, wenn der Ausländer während der letzten drei Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war. Die Bestimmungen über die Ersatzzeiten (§ 15 Abs. 2) und die Hemmungsgründe (§ 15 Abs. 3) gelten sinngemäß.

(2) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 wird durch Zeiten, während derer der Ausländer in seinem Heimatstaat den Wehrdienst oder den Wehrersatzdienst abgeleistet hat, gehemmt.

(3) Ist ein Elternteil österreichischer Staatsbürger, oder ist ein Elternteil, der in Österreich gelebt hat, verstorben, so entfällt die in Abs. 1 Z 3 normierte Voraussetzung des fünfjährigen Aufenthaltes wenigstens eines Elternteiles.

(4) Das Arbeitsamt kann nach Anhörung des gemäß § 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eingerichteten Vermittlungsausschusses bei der Anwendung des § 15 Abs. 1 Z 4 eine zwei Jahre übersteigende, nicht von Abs. 2 erfaßte Abwesenheit vom Bundesgebiet nachsehen, wenn sie durch Studienaufenthalt oder sonstige wichtige soziale, familiäre oder gesundheitliche Gründe bedingt ist.

(5) Der Befreiungsschein ist jeweils für fünf Jahre auszustellen.

(6) Der Ablauf des Befreiungsscheines wird während der Dauer eines Lehrverhältnisses und der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterverwendung gehemmt.

§ 15 a. (1) Der Befreiungsschein gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 ist zu verlängern, wenn der Ausländer während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Bundesgebiet gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war. Die Hemmungsgründe gemäß § 15 Abs. 2 sind anzuwenden.

(2) Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 2 ist zu verlängern, wenn der Ausländer mindestens fünf Jahre mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet war und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat.

(2) Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 ist zu verlängern, wenn sich der Ausländer abgesehen von Zeiten gemäß § 15 Abs. 3 und 5 mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(3) § 7 Abs. 7 und 8 gilt sinngemäß.

§ 16. (1) Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn

1. der Ausländer im Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat,

2. der Ausländer während der Geltungsdauer des Befreiungsscheines gemäß § 15 Abs. 1 Z 1

a) entweder seine Beschäftigung unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 2 bis 4 länger als drei Monate oder

b) seinen Aufenthalt im Bundesgebiet unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und 5 länger als drei Monate im Kalenderjahr unterbricht,

3. die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Z 2 nicht mehr vorliegen, wenn für den Ausländer nicht bereits § 15 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 in Betracht kommt, oder

4. der Ausländer gegen die im § 25 genannten Vorschriften verstoßen hat.

§ 19.

(5) Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vor der Einreise des Ausländers, der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung vor Aufnahme der Beschäftigung einzubringen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung ist vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Beschäftigungsbewilligung, der Antrag auf Verlängerung eines Befreiungsscheines vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eines bereits ausgestellten Befreiungsscheines einzubringen. Läuft die Geltungsdauer eines Befreiungsscheines während eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 3 ab, so ist der Antrag auf Verlängerung des Befreiungsscheines spätestens drei Monate nach Ende dieser Zeiten einzubringen.

(3) Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 ist zu verlängern, wenn sich der Ausländer abgesehen von Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 und 4 während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(4) § 7 Abs. 7 und 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Begriffes "Beschäftigungsbewilligung" der Begriff "Befreiungsschein" tritt.

§ 16

(1) Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn der Ausländer

1. im Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat,

2. während der Geltungsdauer des Befreiungsscheines

a) im Falle des § 15 Abs. 1 Z 1 seine Beschäftigung mit Ausnahme von Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 oder

b) im Falle des § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 seinen Aufenthalt im Bundesgebiet mit Ausnahme von Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 und 4

länger als zwei Jahre unterbrochen hat,

3. die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Z 2 nicht mehr erfüllt, es sei denn, daß für den Ausländer bereits § 15 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder § 15a Abs. 2 in Betracht kommt, oder

4. gegen die im § 25 genannten Vorschriften verstoßen hat.

§ 19.

(5) Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vor der Einreise des Ausländers, der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung vor Aufnahme der Beschäftigung einzubringen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung ist vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Beschäftigungsbewilligung, der Antrag auf Verlängerung eines Befreiungsscheines vor Ablauf der Geltungsdauer eines bereits ausgestellten Befreiungsscheines einzubringen. Läuft die Geltungsdauer eines Befreiungsscheines während eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 2 ab, so ist der Antrag auf Verlängerung des Befreiungsscheines spätestens drei Monate nach Ende dieser Zeiten einzubringen.

(7) Bei einer Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen die Beschäftigungsbewilligung zu erteilen oder der Befreiungsschein auszustellen, wenn der Ausländer Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat. Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 3 und 4 ist auch dann von Amts wegen auszustellen, wenn kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung besteht.

§ 20.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, haben vor Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung und über die Ausstellung sowie den Widerruf eines Befreiungsscheines das Arbeitsamt die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und in den Fällen des § 4 Abs. 6 das Landesarbeitsamt den Verwaltungsausschuß anzuhören. Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften bzw. der Verwaltungsausschuß können festlegen, daß bei amtswegigen Erteilungen von Beschäftigungsbewilligungen (§ 19 Abs. 7) und in den Fällen der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen bei Vorliegen einer bestimmten Arbeitsmarktlage oder bestimmter persönlicher Umstände der Ausländer die Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen als befürwortet gilt. Für die amtswegige Ausstellung und die Verlängerung von Befreiungsscheinen gilt dies sinngemäß.

(5) Die Berufung gegen den Widerruf der Sicherungsbescheinigung, der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines hat keine aufschiebende Wirkung. Der Berufung gegen den Widerruf der Beschäftigungsbewilligung und des Befreiungsscheines kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden. Die Berufung gegen die Feststellung, daß die verspätete Einbringung eines Verlängerungsantrages nicht entschuldbar ist (§ 7 Abs. 7), hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Bei einer Vermittlung durch die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen die Beschäftigungsbewilligung zu erteilen oder die Bescheinigung gemäß § 4c Abs. 3 oder der Befreiungsschein auszustellen.

§ 20.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, haben vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung und über den Widerruf eines Befreiungsscheines das Arbeitsamt die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und in den Fällen des § 4 Abs. 6 das Landesarbeitsamt den Verwaltungsausschuß anzuhören. Eine allfällige Äußerung im Rahmen der Anhörung vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist binnen einer Woche abzugeben. Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften und der Verwaltungsausschuß können festlegen, daß die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen und die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen insbesondere bei Vorliegen einer bestimmten Arbeitsmarktlage oder bestimmter persönlicher Umstände der Ausländer als befürwortet gilt. Eine derartige Festlegung kann von der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses angeregt werden.

(5) Die Berufung gegen den Widerruf der Sicherungsbescheinigung, der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines hat keine aufschiebende Wirkung. Der Berufung gegen den Widerruf der Beschäftigungsbewilligung und des Befreiungsscheines kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

(8) Bescheide, die vom Landesarbeitsamt oder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassen sind, können von dem nach § 19 Abs. 1 oder 4 für die Einbringung des Antrages zuständigen Arbeitsamt intimiert werden.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 26.

Überwachung, Auskunfts- und Meldepflicht

§ 26

(2) Die Arbeitgeber haben den im Abs. 1 genannten zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Betriebsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen zu gewähren. Wird dieser nicht freiwillig gewährt, sind die Organe der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter berechtigt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, sofern begründeter Verdacht auf eine Übertretung dieses Bundesgesetzes besteht.

(3) Die genannten Behörden haben von ihrer Anwesenheit im Betrieb den Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten und den Betriebsrat zu verständigen; hiedurch darf der Beginn der Betriebskontrolle nicht unnötig verzögert werden. Eine Verständigung hat jedoch zu unterbleiben, wenn dadurch nach Ansicht der einschreitenden Organe die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte. Auf Verlangen haben sich die Organe der Arbeitsmarktverwaltung durch einen Dienstausweis auszuweisen. Dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten sowie dem Betriebsrat steht es frei, die einschreitenden Organe bei der Amtshandlung im Betrieb zu begleiten; auf Verlangen der einschreitenden Organe sind sie hiezu verpflichtet.

(4) Der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, über die Identität aller Personen, die sich auf dem Betriebsgelände oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufhalten, Auskunft zu geben. Die einschreitenden Organe der in Abs. 1 genannten Behörden sind berechtigt, zur

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet,

1. die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, und

2. den Beginn und die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers mit einem Befreiungsschein unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

§ 27. Alle Behörden und Ämter, die Bauarbeiter-Urlohskasse, die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen Interessenvertretungen haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) über die Versicherungszeiten auf automationsunterstütztem Weg den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

a) entgegen dem § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4) erteilt noch ein Befreiungsschein (§ 15) ausgestellt wurde, oder

b) entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen

Klärung der Identität dieser Personen die Hilfe von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

§ 27. Alle Behörden und Ämter, die Bauarbeiter-Urlohskasse, die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen Interessenvertretungen haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) über die Versicherungszeiten auf automationsunterstütztem Weg den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt insbesondere die Leistung von Hilfe auf das Ersuchen der Organe der Arbeitsmarktverwaltung; bei Durchführung der dabei erforderlichen Maßnahmen stehen ihnen dieselben Befugnisse wie den Organen der Arbeitsmarktverwaltung zu.

§ 28

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

a) entgegen dem § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4 oder 4b) erteilt noch ein Befreiungsschein (§ 15) ausgestellt wurde, oder

b) entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen

Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs. 1, 4 und 7) erteilt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 5 000 S bis 60 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 120 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 120 000 S, im Wiederholungsfalle von 20 000 S bis 240 000 S;

2. wer

a) entgegen dem § 3 Abs. 3, 4 und 5 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen,

b) entgegen dem § 18 Abs. 3, 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen, oder

c) entgegen dem § 26 Abs. 1 den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekannt gibt, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewährt, mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S;

im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs. 1, 4 und 7) erteilt wurde,

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 5 000 S bis 60 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 120 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 120 000 S, im Wiederholungsfalle von 20 000 S bis 240 000 S;

2. wer

a) entgegen dem § 3 Abs. 3, 4 und 5 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen,

b) entgegen dem § 3 Abs. 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne den Bescheid über die für seine Beschäftigung erteilte Beschäftigungsbewilligung am Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereitzuhalten,

c) entgegen dem § 18 Abs. 3, 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen, oder

d) entgegen dem § 26 Abs. 1, 2 und 4 den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekannt gibt, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilt, in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewährt, den Zutritt zu den Betriebsstätten oder die Nachweisung der Identität einer Person, die sich auf dem Betriebsgelände oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufgehalten hat, verweigert,

3. wer

a) entgegen dem § 26 Abs. 2 den Beginn oder die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers nicht unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzeigt, oder

b) entgegen dem § 16 Abs. 3 einen Befreiungsschein (§ 15) vorsätzlich nicht zurückstellt, mit Geldstrafe bis 10000 S.

3. wer

a) entgegen dem § 3 Abs. 5 einen Befreiungsschein (§ 15) nicht am Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereithält,

b) entgegen dem § 26 Abs. 5 die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers nicht unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzeigt, oder

c) entgegen dem § 16 Abs. 3 einen Befreiungsschein (§ 15) nicht zurückstellt,

mit Geldstrafe bis 10 000 S.

(4) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe nach Abs. 1 ist insbesondere auf den erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil aus der unberechtigten Beschäftigung von Ausländern Bedacht zu nehmen.

§ 28a

Beteiligung der Landesarbeitsämter am Verwaltungsstrafverfahren

§ 28a. Das Landesarbeitsamt hat im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes einschließlich der Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof.

§ 30. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Arbeitgeber wegen beharrlicher Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Antrag des nach dem Betriebssitz zuständigen Landesarbeitsamtes, des Arbeitsinspektorates oder der sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde die Beschäftigung von Ausländern nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer untersagen. In diesem Verfahren kommt dem Landesarbeitsamt Parteistellung zu.

§ 30. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Arbeitgeber wegen beharrlicher Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Antrag des nach dem Betriebssitz zuständigen Landesarbeitsamtes, des Arbeitsinspektorates oder der sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde die Beschäftigung von Ausländern nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer untersagen.

In diesem Verfahren hat das Landesarbeitsamt Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes einschließlich der Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof.

Übergangsbestimmungen

§ 32.(1) § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Z 3 lit. b verlieren ihre Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die entsprechenden Daten automationsunterstützt im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger erhalten. Dieser Zeitpunkt wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgestellt.

(2) Anträge auf Ausstellung eines Befreiungsscheines, die in der Zeit zwischen der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens eingebracht.

(3) Auf Kontingente, die durch eine Verordnung festgesetzt wurden, die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1990 in Kraft getreten ist und am 1. Juli 1990 noch gilt, sind bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung die Befreiungsscheine, ausgenommen jene für Lehrlinge, nach dem zuletzt festgestellten Arbeitsplatz (§ 6 Abs. 1) des Befreiungsscheininhabers anzurechnen."

(4) § 4 Abs. 3 Z 7 ist auf Ausländer, die sich am 1. Juli 1990 bereits seit einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, nicht anzuwenden.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

e) hinsichtlich des § 27 letzter Satz der Bundesminister für Inneres,

f) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.